

## **9. Erlass der Kinderbetreuungsgebühren aufgrund des Lock-Downs in der Corona-Pandemie; Beschluss.**

### **Sachverhalt:**

Aufgrund der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO) mussten ab dem 21. Dezember 2020 neben zahlreichen anderen Einrichtungen auch alle Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen geschlossen werden. Nur für Kinder von Eltern, welche beide berufstätig sind und eine anderweitige Betreuung nicht gewährleistet werden konnte, wurde eine Notbetreuung eingerichtet.

Vom 22. Februar 2021 an wurden die Grundschulen wieder schrittweise für den Präsenzunterricht geöffnet; auch die Kitas und Einrichtungen der Kindertagespflege kehrten zu einem Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen zurück.

Ogleich die Eltern nach den bestehenden Betreuungsverträgen keinen Anspruch auf einen Erlass der Gebühren aus den o.g. Gründen haben, hatte die Verwaltung bereits frühzeitig die Abbuchung der Gebühren gestoppt und durch Daueraufträge eingezogene Gebühren wieder zurückerstattet. Im Gegensatz dazu muss die Gemeinde Ilvesheim durch die Regelungen in den Betriebskostenförderverträgen mit den freien und konfessionellen Trägern neben ihren eigenen Gebührenauffällen im komm. Kindergarten Rappelkiste (-36.725 Euro Gebühren) und der Schulkinderbetreuung (-64.550 Euro Gebühren) auch deren Gebührenauffälle (insgesamt -100.675 Euro in Form von höheren Aufwendungen) tragen. Damit summierten sich die durch den Gebührenauffall entstandenen Kosten im o.g. Zeitraum auf -201.950 Euro.

Ähnlich wie im ersten Lockdown im vergangenen Jahr hat das Land Baden-Württemberg am 26. Januar 2021 in einer dpa-Pressemitteilung angekündigt, die Kommunen finanziell zu unterstützen.

Ministerpräsident Kretschmann erklärte darin, dass das Land sich in Höhe von 80 % an den Kosten für die Gebührenerstattung für die Zeit vom 11. Januar 2021 bis zur Wiedereröffnung der Betreuungseinrichtungen am 22 Februar beteiligen wird. Für die Gemeinde Ilvesheim könnte dies auf Basis der aufgezeigten Gebührenauffälle eine Zuwendung in Höhe von bis zu 80.800 Euro bedeuten.

Auf Grundlage der Aussprachen im letzten Lockdown wäre aus Sicht der Verwaltung ein Erlass unter folgenden Bedingungen denkbar:

- I. Die Gebühren für die kommunalen Betreuungseinrichtungen (Schulkin-derbetreuung und Kindergarten Rappelkiste) werden für die Monate Januar und Februar 2021 erlassen bzw. erstattet, bei der Kindertages-pflege hingegen liegt die Zuständigkeit beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis.
- II. Die Erstattung der nachgewiesenen Gebührenauffälle in den örtlichen Einrichtungen der konfessionellen und freien Träger durch entgangene Beiträge (Kindergarten Sonnenburg, Kindergarten St. Josef, Kinder-kruppe Kinderkiste und Kindertagesstätte Zauberlehrling) erfolgt in voller Höhe, nicht nur anteilig in Höhe der zu erwartenden Landeszuwen-dung.
- III. Rein formal besteht seitens der Gemeinde Ilvesheim keine Ermächti-gung zum Erlass kirchlicher- und freier Träger-Gebühren. Die Erstat-tung nach Ziffer II erfolgt daher unter der Voraussetzung, dass die Ge-bühren von den Trägern auch tatsächlich erlassen werden. Hier wurden nach Kenntnis der Verwaltung durch die Träger in besagtem Zeitraum auch keine Abbuchungen vorgenommen.
- IV. Die Erstattung der Gebührenauffälle erfolgt nur rückwirkend für be-sagte 2 Monate, eine pauschale Zusage für die Zukunft oder ein Rechtsanspruch seitens der Erziehungsberechtigten ergeben sich hie-raus ausdrücklich nicht.

- V. Alle Formen der Notbetreuung während des Corona-bedingten Lock-downs hingegen sind und bleiben im jeweiligen Stundenumfang gebührenpflichtig.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat erlässt die corona-bedingten Gebührenauffälle in der Kinderbetreuung unter den in der Beschlussvorlage genannten Voraussetzungen (I.-V.).

Me/Schn/Hg